



GEMEINDEAMT GRINZENS

A-6095 Grinzens, Kirchgasse 7, Politischer Bezirk Innsbruck-Land

Telefon: +43 (0)5234 68387 Telefax: +43 (0)5234 68387-8

E-Mail: gemeinde@grinzens.tirol.gv.at

Richtlinie für die Gewährung einer Wirtschaftsförderung

Die Gemeinde Grinzens gewährt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 05.10.2015 eine Wirtschaftsförderung nach Maßgabe der nachstehend angeführten Regelungen.

I.

Förderungsgegenstand

1. Eine Wirtschaftsförderung wird gewährt im Falle
 - a) des Neubaus einer Betriebsanlage oder
 - b) der Vergrößerung einer Betriebsanlageeines kommunalsteuerpflichtigen Betriebes, wenn die Nutzfläche des Neubaus oder die Nutzfläche der Vergrößerung mindestens 50 m² beträgt. Nicht zur Nutzfläche gezählt werden privat und betrieblich gemeinsam genutzte Räume.
2. Nicht gefördert werden landwirtschaftliche Betriebe.

II.

Förderungsempfänger

Empfänger einer Wirtschaftsförderung ist der Eigentümer des Grundstückes, auf dem eine Betriebsanlage neu gebaut oder vergrößert wird oder jene natürliche oder juristische Person, der die Baubewilligung für den Neubau oder die Vergrößerung einer Betriebsanlage erteilt wurde.

III.

Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung der Gewährung einer Wirtschaftsförderung ist das Vorliegen sämtlicher behördlicher Bewilligungen für den Bau, die Benützung und den Betrieb einer Betriebsanlage.

IV.

Art, Ausmaß und Zeitpunkt der Förderung

1. Eine Wirtschaftsförderung wird gewährt in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse und zwar
 - a) als Investitionsförderung in Form eines Zuschusses zu den Erschließungskosten (Erschließungsbeitrag, Wasseranschlussgebühr, Kanalanschlussgebühr) für den Förderungsgegenstand des Förderungswerbers.
2. Die Höhe der Förderung beträgt

- a) einmalig 10 % der Erschließungskosten (Erschließungsbeitrag, Wasseranschlussgebühr, Kanalanschlussgebühr) für den Förderungsgegenstand des Förderungswerbers,
 - b) weitere 10 % der Erschließungskosten, wenn eine Kommunalsteuer in der Gemeinde Grinzens für zumindest 1 Jahr durchgehend angefallen ist.
3. Die Förderung wird gewährt
- a) im Falle der Investitionsförderung frühestens nach Bezahlung der Erschließungskosten (Erschließungsbeitrag, Wasseranschlussgebühr, Kanalanschlussgebühr) für den Förderungsgegenstand des Förderungswerbers.

V. Verfahren

1. Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Anträge sind im Gemeindeamt Grinzens unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars schriftlich einzureichen.
2. Art und Anzahl der einem Antrag um Gewährung einer Wirtschaftsförderung anzuschließenden Unterlagen wird von der Gemeinde Grinzens bestimmt.
3. Über die Gewährung einer Wirtschaftsförderung entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Grinzens.
4. Bei Gewährung einer Wirtschaftsförderung ist zwischen der Gemeinde Grinzens und dem Förderungswerber eine schriftliche Förderungsvereinbarung abzuschließen, worin die wesentlichen Inhalte der Förderung zusammengefasst werden. Eine Förderung wird nicht vor Unterzeichnung der Förderungsvereinbarung durch den Förderungswerber ausbezahlt.
5. Eine bereits zugesagte Wirtschaftsförderung kann vor deren Auszahlung widerrufen werden.
6. Eine bereits ausbezahlte Wirtschaftsförderung kann zurückgefordert werden, wenn
 - a) der Förderungsempfänger Arbeitskräfte illegal beschäftigt („Schwarzarbeiter“),
 - b) der Förderungsempfänger wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig bestraft wurde oder
 - c) der Förderungsempfänger die Zustimmung zur Einholung von Auskünften nach Punkt VI Absatz 1 schriftlich widerruft.
7. Die Rückforderung von Fördermitteln aus den vorher angeführten Gründen ist innerhalb von zwei Jahren ab der letztmaligen Auszahlung einer Förderung möglich.
8. Im Falle einer Rückforderung von bereits geleisteten Förderungen können für den zurückgeforderten Betrag Zinsen verrechnet werden. Die Höhe der Zinsen richtet sich nach § 160 Absatz 2 Tiroler Landesabgabenordnung (TLAO).
9. Die Entscheidung über den Widerruf oder die Rückforderung der Förderung trifft der Förderungsgeber.

VI. Datenschutz

1. Der Förderungswerber hat der Gemeinde Grinzens seine ausdrückliche Zustimmung zu erteilen, beim zuständigen Finanzamt und/oder bei der zuständigen Krankenkasse Auskünfte über alle Fragen einzuholen und zu erhalten, die zur Beurteilung notwendig sind, ob im Betrieb des Förderungswerbers Personen illegal beschäftigt werden.
2. Ein Widerruf dieser Zustimmung ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Gemeinde Grinzens möglich. Dieser ordnungsgemäße Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die allfällige Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge.

VII. Gültigkeit

Die vorliegende Richtlinie zur Gewährung einer Wirtschaftsförderung der Gemeinde Grinzens tritt ab 01.11.2015 in Kraft.

VIII. Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde Grinzens gewährt die Wirtschaftsförderung als Trägerin von Privatrechten. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Wirtschaftsförderung der Gemeinde Grinzens besteht nicht.

Gemeinde Grinzens, am 05.10.2015

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

(Anton Bucher)



angeschlagen am: 06.10.2015

abgenommen am: 20.10.2015